



HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070  
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
HIER **Ernennung von Botschaftern, Übersicht der Versetzungen von Botschaftern**  
BEZUG **Ihr Widerspruch vom 4. August 2022**  
ANLAGE -  
GZ **505-511.E-IFG 250-2022** (bitte bei Antwort angeben)

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 17. Oktober 2022

Sehr geehrter Herr Neitzel,

auf Ihren Widerspruch vom 4. August 2022 ergeht folgender

**Widerspruchsbescheid:**

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Für diesen Widerspruchsbescheid wird eine Gebühr von € 30,00 festgesetzt.

**Begründung:**

I.

Sie baten das Auswärtige Amt mit Antrag vom 08.07.2022 um

- „1. Übersicht der Ernennung von Botschaftern (nach Erhalt des Agréments)
  2. Übersicht der Versetzungen von Botschaftern auf interne Positionen im AA
- Die Übersicht sollte jeweils das geplante Datum des Dienstantritts enthalten und am besten monatlich veröffentlicht werden“.

Mit Bescheid vom 22.07.2022 wurde Ihre Anfrage abgelehnt.

Zu Frage 1 wurden Sie nach § 9 Abs. 3 IFG auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger unter dem Link: <https://www.bundesanzeiger.de/pub/dc/start?16> verwiesen.

Zu Frage 2 wurde darauf hingewiesen, dass dem Auswärtigen Amt keine Übersichtsliste der Versetzungen von Botschaftern/Botschafterinnen auf interne Positionen im Auswärtigen Amt vorliege.

Gegen diese Entscheidung legten Sie am 04.08.2022 Widerspruch ein.

Zu Frage 1 führten Sie aus, dass im Bundesanzeiger nicht das Datum des Akkreditierungsschreibens veröffentlicht werde, sondern das Datum, an dem das Beglaubigungsschreiben im Gastland übergeben werde.

Zu Frage 2 äußerten Sie Verwunderung, dass dem Auswärtigen Amt keine entsprechende Liste vorliege.

## II.

Ihr fristgerecht erhobener Widerspruch ist zulässig, aber nicht begründet.

### 1. Zu Frage 1:

Eine Veröffentlichung des Namens einer vorgesehenen Botschafterin oder eines vorgesehenen Botschafters vor Abschluss des formellen Verfahrens durch Übergabe des Beglaubigungsschreibens kann nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben, § 3 Nr. 1 a IFG.

Es ist das Ziel der Bundesregierung, die Beziehungen zu den Ländern, in welche Botschafterinnen und Botschafter entsandt werden, zu pflegen.

Jamit eine Botschafterin oder ein Botschafter im Ausland in ihrer oder seiner Funktion auch gegenüber dem Empfangsstaat auftreten kann, muss ein längerer Prozess abgeschlossen sein: Neben dem internen Verfahren (Versetzung an den Dienstort) muss auch ein Verfahren gegenüber dem Empfangsstaat durchlaufen werden (Erteilung des Agréments, Übergabe eines Beglaubigungsschreibens). Auch wenn das behördeninterne Verfahren schon abgeschlossen und die jeweilige Person im Innenverhältnis schon Leiterin oder Leiter der Botschaft ist, wird sie erst durch die formale Zustimmung des Empfangsstaates zur Botschafterin oder zum Botschafter. Sowohl Entsende- als auch Empfangsstaaten legen Wert darauf, dass eine Botschafterin oder ein Botschafter bis zu diesem Zeitpunkt nicht als solche nach außen auftreten.

Auch wenn dies selten vorkommt, kann ein Empfangsstaat seine Zustimmung verweigern oder eine gegebene Zustimmung zurückziehen. Es ist ebenfalls denkbar, dass die Bundesregierung entscheidet, eine vorgesehene Planung kurzfristig zu ändern.

Eine Benennung von Botschafterinnen oder Botschaftern vor formeller Zustimmung des Empfangsstaates kann als Eingriff in die Rechte des Empfangsstaates verstanden werden. Im Falle von Planungsänderungen können öffentliche Spekulationen über tatsächliche oder vermeintliche Gründe aus der Perspektive von sowohl Empfangs- als auch Entsendestaat als belastend empfunden werden.

Daher steht einer Veröffentlichung von Namen (vorgesehener) Botschafterinnen und Botschafter vor Abschluss des Verfahrens durch Übergabe des Beglaubigungsschreibens § 3 Nr. 1 a IFG entgegen.

Nach Abschluss des Verfahrens veröffentlichen die Auslandsvertretungen auf ihren Webseiten den Lebenslauf des Botschafters oder der Botschafterin mit dem Datum des Beginns ihrer Tätigkeit. Diese Information ist folglich im Internet frei verfügbar, so dass insoweit ein Anspruch nach § 9 Abs. 3 IFG nicht besteht.

## **2. Zu Frage 2:**

§ 1 IFG gibt einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Amtliche Information ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Umfasst sind jedoch nur vorhandene Informationen, die Behörde hat keine Informationsbeschaffungspflicht.

Die ausgesprochen komplexe Versetzungsplanung im Auswärtigen Amt erfolgt mit der Unterstützung von datenverarbeitenden Systemen. Diese sind darauf ausgelegt, für die Versetzungsplanung relevante Informationen automatisiert zu verknüpfen und die für die zu treffenden Versetzungsentscheidungen notwendigen Ergebnisse zur Verfügung zu stellen. Ziel der Versetzungsplanung ist es, die neu zu besetzenden Dienstposten optimal zu besetzen. Sie wird daher von den zu besetzenden Dienstposten ausgehend strukturiert. Die dafür notwendige Besoldungsgruppe kann automatisiert erfasst werden, ist jedoch kein zuverlässiger Indikator dafür, ob eine Person im Ausland eine Botschaft geleitet hat. Die Leiterin oder der Leiter einer kleinen Auslandsvertretung kann der gleichen Besoldungsgruppe angehören wie eine Referatsleiterin im Inland oder der Abteilungsleiter einer großen Vertretung im Ausland. Für die Versetzungsplanung ist unerheblich, ob eine für einen bestimmten Inlandsposten vorgesehene Person vorher im Inland oder im Ausland war, eine kleine Auslandsvertretung oder eine Abteilung in einer großen Botschaft geleitet hat. Die in der Anfrage formulierte Kategorisierung „BotschafterIn Auslandsvertretung“ sowie „Datum des Dienstantritts“ ist daher für die Versetzungsplanung von untergeordneter Bedeutung und kann daher nicht automatisiert erstellt werden. Die erbetene Übersicht müsste daher aufwendig von Hand zusammengestellt werden.

Zu Ihrer Frage 2 liegen dem Auswärtigen Amt daher keine amtlichen Informationen vor.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass sich auch eine Anfrage nach zukünftigen Informationen im Rahmen einer regelmäßigen Informationsübermittlung („*am besten monatlich veröffentlicht*“) nicht auf vorhandene Informationen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr.1 IFG richtet.

### **Kostenentscheidung:**

Die Kostenentscheidung nach § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ergeht gemäß § 80 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Entsprechend Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV ist bei vollständiger oder teilweiser Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30,00 € zugrunde zu legen. Hier ist eine Gebühr von 30,00 € festgelegt worden.

**Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag i. H. v. 30,00 € innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Bundeskasse:**

Name der Bank: Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig  
Kontoinhaber: Bundeskasse Halle  
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40  
BIC: MARKDEF1860

Als **Verwendungszweck** geben Sie bitte an: **880801016563, 505-IFG-250-2022**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Adams

**Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage zum Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.